

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 55.

Neustrelitz, den 10. August 1932.

1932. Nr. 3.

**I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 160. Finanzausschuß.

**II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 297. Wahlordnung. 298. Hauptwahltag. 299. Zweite Ausführungsverordnung zum Besoldungskürzungsgegesetz. 300. Verordnung über die Verstempelung von Pachtverträgen. 301. Kirchliche Betreuung der nach Frankreich verzogenen deutschen Evangelischen.

**III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

## I. Abteilung:

(160.) Der Kirchentag hat in seiner Sitzung vom 18. April an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Bicker den Abgeordneten Freiherrn von Brandenstein als ordentliches Mitglied in den **Finanzausschuß** gewählt.

## II. Abteilung:

(297.) Für die Kirchengemeinderats- und die Kirchentagswahl wird gemäß § 12 Ziffer III und § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt S. 208) an Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni, 1. September und 3. November 1920 (Kirchliches Amtsblatt S. 10, 11, 13 und 17) folgende

### **Wahlordnung**

erlassen.

#### **I. Die Kirchengemeinderatswahl.**

Wahlberechtigung.

##### § 1.

- 1) Wahlberechtigt ist jedes konfirmierte Gemeindeglied, das
  - a) am Wahltag 25 Jahre alt und ein halbes Jahr in der Gemeinde ansässig ist und das
  - b) weder unter endgültiger oder vorläufiger Vormundschaft steht noch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das kirchliche Stimmrecht verloren hat (vgl. § 12 Ziffer I K.-Verf.).
- 2) Wer der zu wählenden Körperschaft bereits kraft Gesetzes angehört, ist nicht wahlberechtigt.

Wahllisten.

##### § 2.

- 1) Vor jeder Wahl hat der Kirchengemeinderat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen oder die vorhandene Liste zu berichtigen und zu ergänzen; die Liste kann als Kartei geführt werden. Wählen kann nur, wer in der Wahlliste steht.

2) Der Kirchengemeinderat kann die zugezogenen oder sonst wahlberechtigt gewordenen Gemeindeglieder auffordern, ihre Anmeldung unter Vorlegung der nötigen kirchlichen Papiere zu bewirken.

3) In einer Anlage sind die Gemeindeglieder aufzuführen, die trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen wegen fehlender Konfirmation oder gemäß § 1 Abs. 1b nicht wahlberechtigt sind. Eine Entziehung des Stimmrechts ist den Betroffenen unter Angabe des gesetzlichen Grundes und des zulässigen Rechtsmittels mitzuteilen.

Wählbarkeit.

### § 3.

Zum Kirchenältesten wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag 30 Jahre alt sind, keinen unchristlichen Lebenswandel führen, zur Abgabe der in § 8 Absatz 3 genannten Erklärung bereit sind und die kirchliche Wählbarkeit nicht verloren haben (vgl. § 12 Ziffer II K.-Verf.).

Zahl der Kirchenältesten, Stimmbezirke.

### § 4.

1) Die Zahl der Kirchenältesten beträgt je nach der Größe der Kirchengemeinde 4 bis 20 (vgl. § 13 Absatz 2 K.-Verf.).

2) Der Kirchengemeinderat kann zur Erleichterung der Wahlhandlung Stimmbezirke abgrenzen; die Wahllisten sind sodann nach Bezirken zu trennen.

3) Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, kann der Kirchengemeinderat vor der Wahlbekanntmachung die Gesamtzahl der Kirchenältesten auf die Stimmbezirke verteilen. In diesem Falle sind für jeden Bezirk gesonderte Wahlvorschläge einzureichen; die Bewohner jedes Bezirks wählen nur die auf diesen Bezirk entfallende Zahl von Kirchenältesten; die Wahlhandlung findet innerhalb des Bezirks statt.

4) An Stelle der Maßnahmen nach Absatz 3 kann der Kirchengemeinderat vor der Wahlbekanntmachung bestimmen, daß mindestens oder höchstens 1 oder 2 Vorgeschlagene, die Stimmen erhalten haben, einen bestimmten Teilbezirk zu entnehmen sind.

Zeit und Ort der Wahl.

### § 5.

1) Die Wahl findet an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Sonntage (Hauptwahltag) statt. In ländlichen Kirchengemeinden kann sie einen Sonntag später erfolgen. Auf begründeten Antrag kann eine Hinausschiebung um eine weitere Woche bewilligt werden; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

2) Wahlraum ist möglichst die Kirche. Die Wahlhandlung schließt möglichst an den Gottesdienst an und dauert mindestens 1 Stunde, in den Städten mindestens 3 Stunden.

Wahlbekanntmachung.

### § 6.

1) Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt mindestens 4 Wochen vorher von der Kanzel und soll in allen Gottesdiensten bis zum Wahltag wiederholt werden. Sie muß gleichzeitig an den kirchlichen Ankündigungstafeln, notfalls an den Türen der Kirchen angeschlagen und in Orten mit eigener Zeitung mindestens einmal darin veröffentlicht werden.

2) Die Kanzelankündigung und die Anschläge müssen spätestens am Sonntage vor dem Wahltag Ort und Stunde der Wahlhandlung genau bezeichnen.

## Listenauslegung.

## § 7.

1) Spätestens in der 4. Woche vor der Wahl sind die Wahllisten ohne die Anlage zur Einsicht der Gemeindeglieder unter Aufsicht auszulegen. Die Auslegefrist beträgt mindestens 3, in den Städten mindestens 6 Tage.

2) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind während der Auslegefrist beim Kirchgemeinderat anzubringen und von diesem binnen 5 Tagen, vom Fristende gerechnet, zu bescheiden.

3) Ort, Zeit und Bedeutung der Auslegung sind zugleich mit der Wahl bekanntzumachen.

## Wahlvorschläge.

## § 8.

1) In der Wahlbekanntmachung ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Diese sind spätestens am 16. Tage (am 3. Freitag) vor der Wahl beim Kirchgemeinderat einzureichen.

2) Die Vorschläge müssen von 10, in den Städten von 40 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen die Vorgesetzten und sich selbst nach Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung zweifelsfrei bezeichnen. Eine Unterzeichnung für andere, z. B. Ehegatten, ist unzulässig.

3) Auf jedem Vorschlag muß die Zahl der Vorgesetzten mindestens 2 betragen; sie soll die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten höchstens um die Hälfte übersteigen; weitere Namen gelten als nicht geschrieben, falls mehr als ein gültiger Vorschlag eingeht. Den Vorschlägen muß folgende unterzeichnete Erklärung der Vorgesetzten beiliegen: „Mit meiner Aufstellung zur Kirchgemeinderatswahl bin ich einverstanden; ich will der Kirche als überzeugter Christ dienen.“

4) Der erste Unterzeichner des Vorschlages gilt als Vertrauensmann; er ist berechtigt, namens der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln oder sonst erforderlichen Erklärungen abgeben.

5) Ist nur ein Vorschlag und zwar erst am letzten oder vorletzten Tage eingegangen, so verlängert sich die Einreichungsfrist um 3 Tage.

## Prüfung der Vorschläge.

## § 9.

1) Der Vertrauensmann soll auf Mängel, die die Ungültigkeit des Vorschlags oder einzelner Benennungen zur Folge haben müßten, sobald wie möglich aufmerksam gemacht werden. Die Abstellung der Mängel muß innerhalb der Einreichungsfrist erfolgen.

2) Der Kirchgemeinderat hat beschleunigt über die Gültigkeit der Vorschläge zu entscheiden.

3) Ist nur 1 gültiger Vorschlag eingegangen, so erklärt der Kirchgemeinderat die Vorgesetzten in der Reihenfolge des Vorschlags in der erforderlichen Zahl für gewählt; die übrigen Vorgesetzten gelten als Ersatzleute.

## Wahlzettel.

## § 10.

1) Sind mehrere Vorschläge eingegangen, so läßt der Kirchgemeinderat Wahlzettel auf weißem Papier drucken, welche die Namen aller Vorgesetzten nach der Buchstabenfolge enthalten.

2) Die Wahlzettel werden während der Wahl vom Wahlvorstand, im übrigen am Sonntag vor der Wahl nach dem Gottesdienst oder vom Kirchgemeinderat an bekanntgebenden Zeiten ausgegeben.

Wahlvorstand.

## § 11.

1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer besteht. Der Wahlvorstand wird vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderats im Benehmen mit diesem bestellt. Der Vorsitzende kann selbst Wahlvorsteher sein. Der Wahlvorsteher muß dem Kirchgemeinderat angehören.

2) Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

Wahlhandlung.

## § 12.

1) Während der Wahlhandlung muß die Wahlordnung, die Wahlliste, eine ausreichende Anzahl von Wahlzetteln und ein verdecktes, zunächst leeres Gefäß (Wahlurne) zur Aufnahme der Wahlzettel vorhanden sein, auch ist den Wählern Gelegenheit zu geben, unbemerkt die Vermerke auf dem Wahlzettel vorzunehmen.

2) Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen, welche Ort und Datum, den Wahlraum, die Mitglieder des Wahlvorstandes, Stunde und Minute des Beginnes und des Endes der Wahlhandlung, die Zahl der abgegebenen Stimmen, das Ergebnis der Stimmabgabe und etwaige besondere Vorkommnisse angeben soll. Die Niederschrift soll vom Wahlvorstand unterzeichnet werden.

3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler versucht werden. Der Wahlvorstand kann jeden, der Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahlraum verweisen.

Stimmabgabe.

## § 13.

1) Die Wahl geschieht dadurch, daß das hinter dem Namen des zu Wählenden stehende Feld durchkreuzt wird. Es können so viele Felder durchkreuzt werden, wie Kirchenälteste zu wählen sind; Zettel, die mehr Durchkreuzungen enthalten, sind ungültig. Die Durchkreuzung ist möglichst schon zu Hause vorzunehmen.

2) Der Wahlzettel ist dem Wahlvorsteher zusammengefaltet persönlich zu übergeben, der ihn uneröffnet in die Urne legt. Wahlzettel, deren Inhalt äußerlich kenntlich ist, sind zurückzuweisen. Die Stimmabgabe ist in der Wahlliste zu vermerken.

3) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit, oder sobald alle eingetragenen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen.

Feststellung des Wahlergebnisses.

## § 14.

1) Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand aus der Urne herausgenommen und uneröffnet gezählt. Stimmt ihre Zahl nicht mit der Zahl der Stimmvermerke in der Wahlliste überein, so ist das mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

2) Danach werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Sodann wird festgestellt, wieviel Stimmen auf jeden Vorgeschlagenen entfallen.

3) Der Wahlvorsteher stellt die Niederschrift mit allen Wahlzetteln in verschlossenem Umschlag unverzüglich dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderats

zu. Ungültige Wahlzettel sowie solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt wurde, sind besonders zu kennzeichnen.

4) Der Kirchengemeinderat stellt beschleunigt die Namen der Gewählten auf Grund des Ergebnisses der einzelnen Bezirke fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist von der Kanzel und durch Anschlag bekannt zu machen und dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

Wahleinsprüche.

§ 15.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl müssen von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein; sie sind binnen zwei Wochen nach der Wahl beim bisherigen Kirchengemeinderat anzubringen. (§ 12 Ziffer III Abs. 2 K.-Verf.)

Nachwahl.

§ 16.

Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, scheidet während der Wahlzeit Kirchenälteste aus, ohne daß Stellvertreter vorhanden sind (§ 14 Abs. 2 K.-Verf.), oder wird der Kirchengemeinderat gemäß § 14 Abs. 4 K.-Verf. aufgelöst, so ordnet der Oberkirchenrat eine Nachwahl oder Neuwahl an.

Obliegenheiten des Kirchengemeinderats.

§ 17.

1) Soweit im Vorstehenden Verschiedenheiten zugelassen sind, liegt die nähere Regelung dem Kirchengemeinderat ob. Dieser kann alle oder einzelne seiner Befugnisse einem Wahlauschuß übertragen, der aus mindestens 3, in den Städten aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen muß.

2) Die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats obliegen bei dessen Behinderung seinem Stellvertreter.

Kosten.

§ 18.

Die Wahlkosten tragen die Kirchentassen.

## II. Die Kirchentagswahl.

Geistliche Abgeordnete.

§ 19.

1) Die Pastoren jeder Propstei wählen je einen Vertreter aus ihrer Mitte (§ 24 Abs. 1 K.-Verf.). Als Pastoren in diesem Sinne gelten auch Pfarrverwalter und ordinierte Hilfsprediger § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

2) Der Propst verteilt die Wahlzettel, die die Namen aller Wählbaren enthalten. Das Feld hinter dem Namen des zu Wählenden ist zu durchkreuzen. Der Propst stellt das Wahlergebnis fest und berichtet bis zum Sonntag nach dem Hauptwahltag an den Oberkirchenrat.

Nichtgeistliche Abgeordnete. Wahlbezirke.

§ 20.

1) Die Zahl der nichtgeistlichen Abgeordneten beträgt in den Propsteien Neustrelitz 4, Neubrandenburg und Ragueburg je 3, Friedland, Woldegk und Stargard je 2 und Wesenberg-Mirow 1. (§ 24 Abs. 1 K.-Verf.)

2) Der Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Propsten Wahlbezirke abgrenzen, die eine oder mehrere Kirchengemeinden umfassen, und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die Bezirke verteilen. In diesem Falle sind in jedem Bezirk gesonderte Wahlvorschläge einzureichen; die Bewohner jedes Bezirks wählen nur die auf diesen Bezirk entfallende Zahl von Abgeordneten.

3) Der Oberkirchenrat kann statt dessen vor der Wahlbekanntmachung (§ 6) bestimmen, daß bei Feststellung des Wahlergebnisses der Propstei mindestens 1 oder höchstens 1 oder 2 Vorgeschlagene, die Stimmen erhalten haben, einem bestimmten Teilbezirk zu entziehen sind.

Wahlverfahren.

### § 21.

1) Auf die Wahl der nichtgeistlichen Abgeordneten finden die §§ 1—3, 4 Abs. 2, 5—14, 17 und 18 Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2) Für die Wahlberechtigung (§ 1) genügt halbjähriges Wohnen im Bezirk der Propstei; ist der Zuzug erst nach Ablauf der Auslegefrist (§ 7) erfolgt, so wird die Eintragung in die Wahlliste der neuen Wohnsitzgemeinde durch eine Bescheinigung des bisher zuständigen Pfarramts über die Wahlberechtigung ersetzt.

3) Die Wahlbekanntmachung in der Zeitung (§ 6) wird vom Propsten veranlaßt.

4) Wahlvorschläge (§ 8) müssen von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und sind innerhalb der Frist beim Propsten einzureichen.

5) Die Prüfung der Vorschläge (§ 9) erfolgt durch einen Wahlausschuß, der aus dem Propsten und 2 von ihm zu berufenden Kirchenältesten besteht. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Oberkirchenrat vom Wahlausschuß beschleunigt anzuzeigen; waren Zweifel über die Gültigkeit eines Vorschlags oder einer einzelnen Benennung aufgetaucht, so sind diese anzugeben und die Wahlvorschläge einzusenden. Sind nur so viele Personen vorgeschlagen, wie Abgeordnete auf den Bezirk entfallen, so gelten diese als gewählt.

6) Die Wahlzettel (§ 10) läßt der Propst auf farbigem Papier herstellen und den Pfarrämtern in ausreichender Anzahl zugehen.

7) Das Wahlergebnis (§ 14) wird von den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte dem Propsten und von diesem dem Oberkirchenrat übermittelt. Die Bekanntgabe der Gewählten erfolgt durch den Oberkirchenrat.

8) Die Aufgaben des Propsten obliegen bei dessen Behinderung seinem Stellvertreter.

Patronatsvertreter.

### § 22.

Die Privatpatrone sind berechtigt, einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu entsenden (§ 24 Abs. 5 R.-Verf.). Er muß zum Kirchentagsabgeordneten wählbar sein. Seine Wahldauer endet mit der des Kirchentages. Das Wahlverfahren regelt der Verein der Ritterschaft Stargard'schen Kreises e. V. in Neubrandenburg.

Wahleinsprüche.

### § 23.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind spätestens am 10. Tage nach Eröffnung der ersten Kirchentagstagung jeder Wahlzeit, bei Nachwahlen am 10. Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses beim Oberkirchenrat anzubringen (§ 4 der Geschäftsordnung des Kirchentags, Kirchl. Amtsblatt S. 26). Einsprüche gegen die Wahl nichtgeistlicher Abgeordneter müssen von zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(298.) Gemäß den §§ 5 und 21 der Wahlordnung ist als **Hauptwahltag der Kirchengemeinderats- und der Kirchentagswahl Sonntag, der 9. Oktober 1932** bestimmt.

**(299.) Zweite Ausführungsverordnung zum Besoldungskürzungsgesetz.**

Die im Besoldungskürzungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 270) vorgeschriebene Anwendung staatlicher Grundsätze bedeutet gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1932 (Amtl. Anz. S. 229):

1) Vom 1. August 1932 bis zum 31. März 1933 erhöht sich der in § 1 der ersten Ausführungsverordnung (Kirchl. Amtsblatt S. 274) genannte Kürzungssatz bei Personen, die Kinder zu versorgen haben, um  $2\frac{1}{2}$  v. H., in übrigen um 5 v. H.

2) Betragen die bisherigen Bezüge weniger als 2000 *R.M.* jährlich, so bleibt es bei dem bisherigen Kürzungssatz; betragen sie mehr als 2000, aber weniger als 3800 *R.M.*, so kann in besonderen Härtefällen, z. B. bei größeren Krankheitskosten, von der weiteren Kürzung gemäß Ziffer 1 abgesehen werden. Bei Feststellung dieser Einkommensgrenze sind alle kürzungspflichtigen Bezüge einschl. der Nebenbezüge zusammenzuzählen.

3) Bei Empfängern von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen, bei denen der Hundertsatz des Ruhegeldes von über 75 auf 75 v. H. herabgesetzt und somit der bisherige Kürzungssatz erst am 1. Juli 1932 in Kraft getreten ist (§ 2 der ersten Ausführungsverordnung), gilt die Erhöhung des Kürzungssatzes erst vom 1. Oktober 1932 ab.

**(300.) Verordnung über die Versteampelung von Pachtverträgen.**

I. Nach dem mecklenburg-strelitzschen Stempelsteuergesetz vom 1. Mai 1925 (Amtlicher Anzeiger S. 169) sind Pachtverträge, die nach dem 1. Juli 1925 abgeschlossen sind und bei denen die Jahrespachtleistung 500 *R.M.* übersteigt, durch Entwertung von Stempelsteuermarken zu versteampeln.

Die kirchlichen Gemeinden (auch unter der Bezeichnung „Kirche“ oder „Pfarre“) sowie laut Verfügung des Finanzministeriums vom 19. 9. 1931 auch die Landeskirche, das Gesamtärar und der Stolgebührenfonds sind Stempelsteuerfrei. Das hat zur Folge, daß nur die Pächter die auf sie entfallende Hälfte der Steuer zu entrichten haben (§ 5 Absatz 1 und 4), doch bleiben die kirchlichen Stellen für die Erfüllung der Steuerpflicht mit verantwortlich.

Die halbe, vom Pächter zu tragende Stempelsteuer beträgt bei einjähriger Pachtleistung von

mehr als 500 bis 1000 <i>R.M.</i>	1 vom Tausend,
„ „ 1000 „ 3000 „	$1\frac{1}{2}$ „ „
„ „ 3000 „ 5000 „	2 „ „
„ „ 5000	$2\frac{1}{2}$ „ „

ber für die gesamte Vertragsdauer vereinbarten Pacht. (Tarif Nr. 10.)

Der Steuerbetrag ist auf volle 50 Pfg. nach oben abzurunden (§ 11).

Duplikate (Nebenausfertigungen) sind besonders zu versteampeln; die halbe Stempelsteuer beträgt 1,50 *R.M.*, jedoch nicht mehr als die Stempelsteuer der Hauptausfertigung. (Tarif Nr. 6). Als Hauptausfertigung gilt die bei den Pfarrämtern bzw. bei den Dekonomen liegende Ausfertigung.

II. Die bei den Pfarrämtern und Dekonomen vorhandenen Pachtverträge, die nach Vorstehendem stempelspflichtig, aber nicht versteampelt sind, sind nachzuversteampeln. Nach Errechnung des Stempelsteuersatzes sind die Kosten von dem Pächter anzufordern und bei den Vertriebsstellen (Finanzämter, Räte der Städte, Landratsämter) Stempelsteuermarken zu beschaffen; diese werden oben links auf eine freie Stelle der ersten Vertragsseite aufgeklebt und durch Eintragung von Ort und Datum und durch Stempelaufdruck entwertet.

III. In neu abzuschließenden Pachtverträgen ist dem Pächter die Tragung der Stempelsteuer ausdrücklich aufzuerlegen. Die etwaige Verstempelung erfolgt durch den Oberkirchenrat anlässlich der Bestätigung. Eine Bestätigung wird erst erfolgen, wenn die Stempelfkosten und die Bestätigungsgebühren seitens des Pächters gezahlt sind.

(301.) Die Pastoren werden ersucht, um der kirchlichen Betreuung willen die Adressen von deutschen **Evangelischen**, die nach **Frankreich** verziehen, an das Pfarramt der deutschen evangelisch-lutherischen Christuskirche in Paris 9e, 25 Rue Blanche 25 mitzuteilen.

### III. Abteilung:

1. Die **pastorale Arbeitsgemeinschaft Ost-Mecklenburg** (Pastor lic. Vohberg-Waren; Pastor Dr. Rietrenz-Schwintendorf, Pastor Buchin-Neubrandenburg) ladet die Herrn Pastoren zu einem Lehrgang im Pfarrhaus zu Röbel vom 5.—7. September ein. Thema: Neubefinnung über die Kasualrede. Referenten: Oberkirchenrat D. Goesch-Schwerin und Pfarrer Heinrich Vogel-Dobbrükow. Näheres durch Pastor Buchin.

2. Einladung zu **Freizeiten für Kirchenälteste**, der 14., vom 23.—25. September in Hagenow, der 15. vom 7.—9. Oktober in Bad Doberan, der 16. vom 21.—23. Oktober in Malchin. Vorträge von Landesbischof D. Rendtorff, Oberkirchenrat D. Goesch, Pastor Dr. Beste, Schwerin, Hofbesitzer Gildhoff, Spornitz, Studienrat lic. Klähn, Bad Doberan. Kirchenmusikalische Feierstunde. Gottesdienst mit Feier des heil. Abendmahls. Ausstellung „Das Evangelische Buch und Bild“. Näheres durch die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin, Graf Schackstr. 5.

3. Laienschulungslehrgang der **Apologetischen Zentrale** im Ev. Johannesstift in Spandau vom 26. September bis 8. Oktober. Näheres über die Tagungspläne usw. durch die Apologetische Zentrale in Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.

#### **4. Personalmeldungen.**

Der Pastor Gunnar Buhre in Feldberg ist auf seinen Antrag zum 1. April aus dem hiesigen Kirchendienst entlassen, um ein Pfarramt in Berlin zu übernehmen.

Der Pastor Martin Baumert in Strelitz ist zum 1. April auf seinen Antrag emeritiert worden.

Der Pastor lic. theol. Karl Ludwig Runge, bisher in Hinrichshagen, ist nach geschehener Gemeindevahl zum 1. Juni als Pastor in Feldberg bestellt und am 15. Mai als solcher eingeführt.

Der Predigtamtskandidat Johannes Siedel aus Cammin i. Pom. ist in den Dienst der hiesigen Landeskirche übernommen.

Neustrelitz, den 10. August 1932.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Hane.